

Welche Anforderungen an die Geologische Barriere für die Deponieklasse I gelten?

Verfasser Klaus Stief www.deponie-stief.de

Zur Beantwortung einiger Anfragen, welche Anforderungen an die geologische Barriere für Deponien der Deponieklasse I nun heute tatsächlich gelten, wurde dieser kleine Beitrag geschrieben.

Zunächst Zitate aus den verschiedenen rechtlichen Vorschriften.

1. TA Siedlungsabfall (TASi)

Nr. 10.3.2 Abs. 5

Für Deponien der Klasse I werden keine besonderen Anforderungen an die Geologische Barriere gestellt.

2. Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Siedlungsabfälle und Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 2 dürfen nur auf Deponien oder Deponieabschnitten abgelagert werden, die die Anforderungen für die Deponieklasse I oder II einhalten. Die Anforderungen sind nach Nummer 10 der TA Siedlungsabfall definiert.

3. Deponieverordnung

§ 3 Errichtung von Deponien Abs. 2

Der bei Deponien oder Deponieabschnitten der Klasse I oder II durch die Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem nach § 3 Abs. 1 der Abfallablagerungsverordnung bezweckte dauerhafte Schutz des Bodens und des Grundwassers wird auch erreicht, wenn die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem mindestens den Anforderungen nach Anhang I Nr. 1 entsprechen. Im Fall von Satz 1 sind die sonstigen Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem nach den Nummern 10.3.2 und 10.4.1.1 bis 10.4.1.3 der TA Siedlungsabfall definiert.

Anhang 1 Nr. 1:

Tabelle 1

Regelaufbau der geologischen Barriere und des Basisabdichtungssystems

Nr.	Systemkomponente	DK I
1	Geologische Barriere ¹⁾²⁾	$k \leq 1 \cdot 10^{-9} \text{m/s}$ $d \geq 1,0 \text{ m}$

- 1) Erfüllt die geologische Barriere aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht die Anforderungen, kann sie durch zusätzliche technische Maßnahmen vervollständigt und verbessert werden. Die Anforderungen an die geologische Barriere sind auch erfüllt, wenn bei Einhaltung der geforderten Mindestmächtigkeit durch kombinatorische Wirkung von Durchlässigkeitsbeiwert, Schichtmächtigkeit und Schadstoffrückhaltevermögen der Schichten zwischen Deponiebasis und oberstem anstehenden Grundwasserleiter eine gleiche Schutzwirkung erzielt wird.
- 2) 2) Der Durchlässigkeitsbeiwert k ist bei $i=30$ (Laborwert) einzuhalten.

Welches sind nun die geringsten Anforderungen an die Geologische Barriere für Deponien der Klasse I?

Aus meiner Sicht ergeben sich die geringsten Anforderungen an die geologische Barriere bei Deponien der Klasse I aus DepV § 3 Abs. 2 Satz 2:

Im Fall von Satz 1 sind die sonstigen Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem nach den Nummern 10.3.2 und 10.4.1.1 bis 10.4.1.3 der TA Siedlungsabfall definiert.

Gemäß TAsi Nr. 10.3.2 gilt:

Für Deponien der Klasse I werden keine besonderen Anforderungen an die Geologische Barriere gestellt.

Schlußbemerkungen

Eine kritische Bewertung der auf den ersten Blick nicht ganz durchsichtigen Anforderungen an die geologische Barriere für Deponien der Klasse I soll hier nicht erfolgen.

Es genügt wohl festzustellen, daß letztendlich keine besonderen Anforderungen an die geologische Barriere gestellt werden müssen.

Wenn das nun von sehr besorgten Umweltschützern oder zuständigen Behörden nicht gewollt wird, kann man sich auf die Fußnote 1 zu Tabelle 1 Anhang 1 DepV berufen. Die Anforderung in Tabelle 1 mit $k \leq 10^{-9}$ m/s und $d \geq 1$ m kann durch eine mineralische Abdichtungsschicht von $k = 5 \times 10^{-10}$ m/s und $d = 0,50$ m als erfüllt gelten